



Statut der Korporation Kägiswil

vom 11. Januar 2002

Nachtrag zum Statut vom 24. April 2023

Die Korporationsversammlung Kägiswil erlässt folgenden Nachtrag

I.

Das Statut der Korporation Kägiswil vom 11. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 6 (geändert)

Korporationsbürger

Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin wird nach Inkrafttreten des revidierten Statuts mit Zustimmung der Korporationsversammlung,

- a) wer nachweisen kann, dass er von einem der alten Kägiswiler Geschlechter (Burach, Küchler, von Wyl, Zurmühle) abstammt. Es gilt Blutverwandtschaft.
- b) der Ehegatte oder die Ehegattin eines Korporationsbürgers oder einer Korporationsbürgerin.
- c) Auch Nachkommen von angeheirateten Korporationsbürgern haben den Nachweis der Blutsverwandtschaft zu einem der alten Kägiswiler Geschlechter zu erbringen.

Art 7 (geändert)

Korporationsregister

In das Korporationsregister werden alle Korporationsbürger eingetragen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Alter 18 Jahre;

- b) Wohnsitz im Ortsteil Kägiswil der Gemeinde Sarnen (ehemals Bezirksgemeinde Kägiswil);
- c) kein Beanspruchen eines weiteren Korporationsbürgerrechts

Art. 8 (geändert)

Definition aktive und passive Korporationsbürger

Die Korporation führt ein aktives und ein passives Korporationsregister.

- a) aktive Korporationsbürger sind alle Bürger mit Wohnsitz in Kägiswil.
- b) passive Korporationsbürger sind alle übrigen eingetragenen Bürger.
- c) Aktive Korporationsbürger, die sich dauernd oder vorübergehend in ein Spital, Pflege- oder Altersheim, eine Klinik oder in private Pflege begeben, bleiben aktive Korporationsbürger.

Art. 9 (geändert)

Verlust Korporationsbürgerrecht

Das Korporationsbürgerrecht erlischt durch Verzicht.

Art. 10 (geändert)

Stimm- und Wahlrecht

Alle aktiven Korporationsbürger, die Träger der politischen Rechte sind, sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 11 (geändert)

Aufnahme

Die Anmeldung für die Neuaufnahme hat schriftlich bis zum 31. Dezember vor dem ersten Nutzungsjahr zu erfolgen. Der Korporationsrat prüft das Aufnahmegesuch innerhalb von 3 Monaten. Der Eintritt erfolgt auf Beginn des ersten Nutzungsjahres. Ein Eintritt während des Jahres ist ausgeschlossen.

Der Korporationsrat kann der Korporationsversammlung eine Bearbeitungsgebühr für ein Aufnahmegesuch zur Abstimmung vorlegen

Art. 12 (geändert)

Antragsrecht

- a) Über Gegenstände die in die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen, kann jeder aktive Korporationsbürger jederzeit dem Korporationsrat Anträge einreichen.
- b) Die Anträge in Form einer allgemeinen Anregung oder einer ausgearbeiteten Vorlage sind schriftlich einzureichen; sie dürfen sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen und müssen eine Begründung enthalten.
- c) Der Korporationsrat hat die Anträge zu prüfen und, sofern diese nicht rechtswidrig sind, an der nächstmöglichen Korporationsversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, so ist der Korporationsversammlung an der nächstmöglichen Korporationsversammlung die ausgearbeitete Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.
- d) Eine Total- oder Teilrevision des Statuts kann der Korporationsrat oder 1/3 der Stimmberechtigten beantragen.

Art. 13 (geändert)

Anspruch

Anspruch auf den Korporationsnutzen haben aktive Korporationsbürger.

Art. 14 (geändert)

Korporationsnutzen

- a) Jeder nutzungsberechtigte Korporationsbürger hat Anrecht auf einen gleichwertigen Korporationsnutzen, solange er im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Korporation liegt. Der Korporationsnutzen wird jährlich von der Korporationsversammlung festgelegt und darf höchstens 50% eines allfälligen Reingewinns vor Abschreibung betragen.
- b) Für alle aktiven Korporationsbürger fällt das Nutzungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen.
- c) Kulturland: Art und Umfang der Pacht richten sich nach den Bestimmungen der Kulturlandverordnung.
- d) Holzbezüge werden in der Forstverordnung geregelt.

Art. 15 (gelöscht)

.....

Art. 20 (geändert)

Alpen

1. Die Korporation ist im Eigentum der Alpen Howald (bestehend aus den Teilen Altenhusen, Gerlismatt, Schlad, Witenmatt, Teufibach, Röhlismos, Rossschlenggen und Balmets), in den Gemeinden Sarnen und Alpnach, sowie Spis, in der Gemeinde Beckenried.
2. Der Korporationsrat kann die Alpung in eigener Verantwortung bestossen oder die Alp im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpachten.
3. Sowohl bei Verpachtung als auch Alpung in eigener Verantwortung werden zur Bestossung die interessierten Korporationsbürger bevorzugt.

Art. 21 (geändert)

Organe der Korporation

Die Organe der Korporation sind:

- a) die Korporationsversammlung;
- b) der Korporationsrat, bestehend aus mindestens fünf Ratsmitgliedern;
- c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d) die weiteren Kommissionen.

Art. 22 (geändert)

Rechtstellung / Einberufung

- a) Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation. Sie besammelt sich ordentlicherweise im ersten Drittel des Jahres.
- b) Die Korporationsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Korporationsbürger anwesend sind.
- c) Ausserordentliche Korporationsversammlungen finden auf Beschluss des Korporationsrates statt oder wenn dies mindestens 15 Stimmberechtigte, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich verlangen.
- d) Ort, Zeit und Traktanden der Korporationsversammlung sind vorher öffentlich oder durch persönliche Mitteilung bekannt zu machen. Für das Verfahren bei der Durchführung der Korporationsversammlungen sollen sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) zur Anwendung kommen. Die Beschlussesanträge und allenfalls weitere damit zusammenhängende, zur Information der Korporationsbürger notwendige Unterlagen, sind gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Traktandenliste zur Einsichtnahme aufzulegen oder der Einladung beizulegen.

Art. 23 (geändert)

Zuständigkeit der Korporationsversammlung

In die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen:

1. Genehmigung der Korporationsrechnung;
2. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Korporationsnutzens aus den selbst erwirtschafteten Mehrerträgen;
3. Aufnahmen ins Korporationsregister;
4. Wahlen:
 - a. der Korporationsräte auf eine Amtsdauer von 4 Jahren;
 - b. des Präsidenten und des Vizepräsidenten für 1 Jahr;
 - c. von drei Mitgliedern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf 4 Jahre;
 - d. des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf 4 Jahre;
 - e. von mindestens zwei Mitgliedern der Kulturlandkommission auf 4 Jahre;
 - f. von mindestens zwei Mitgliedern der Betriebskommission Wärmeverbund auf 4 Jahre.
5. Beschlussfassung über die Geschäfte, welche die Finanzkompetenz des Korporationsrates übersteigen.
6. Genehmigung von Grundstückverkäufen und von dauernden Baurechten.
7. Beschlussfassung über Anträge des Korporationsrates und der Korporationsbürger.
8. Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung der Organe.
9. Erlass und Abänderung des Statuts.
10. Erlass und Abänderung von Verordnungen.

Art. 24 (geändert)

Revision des Statuts

Für die Beschlussfassung betreffs Abänderung einzelner Artikel des Statuts genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Korporationsbürger. Für die Annahme des Statuts bei Totalrevision ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Korporationsbürger notwendig.

Art. 26 (geändert)

Zuständigkeit des Korporationsrates

1. Der Korporationsrat ist verantwortlich für die gesamtheitliche Führung der Korporation, die Verwaltung, Erhaltung und Mehrung des Korporationsgutes. Er vertritt die Korporation im Verkehr mit Behörden und Privaten. Er wahrt die Interessen der Korporation und handelt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. In die Zuständigkeit des Korporationsrates fallen insbesondere:
 - a) An- und Verkauf von Grundeigentum bis höchstens 250 m², wenn dies für die Erstellung oder Korrektur von Strassen und Wegen erforderlich ist und zum Abtausch bei Grenzmutationen;

- b) Vollzug des Statuts und der Verordnungen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Korporationsversammlung;
- c) Genehmigung von Versammlungsprotokollen;
- d) Bestimmung der Vertreter der Korporation in die Perimeter-, Wuhr- und Flurgenossenschaften sowie weiteren Organisationen und Kommissionen, in denen die Korporation Interessen zu vertreten hat oder daran beteiligt ist;
- e) Bestellung von Kommissionen zur Erfüllung spezieller Aufgaben;
- f) Anstellung von Mitarbeitern in allen Aufgabenbereichen;
- g) Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter sowie von Kommissionen der Korporation;
- h) Führung des Korporationsregisters;
- i) Aufsicht über die Kommissionen;
- j) Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 25'000.– und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5000.–;
- k) Beschlussfassung über den Unterhalt der im Besitz der Korporation stehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie Ersatzanschaffungen von Gebrauchsgegenständen;
- l) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen sowie von Tausch-, Kauf- und Verkaufsverträgen im Rahmen von Grenzbereinigungen und Strassenkorrekturen;
- m) Führung notwendiger Gerichtsverfahren;
- n) Aufnahme von passiven Korporationsbürger als aktive Korporationsbürger

Art. 29 (gelöscht)

.....

Art. 30 (geändert)

Aufgaben der Korporationsräte

1. Die Aufgabenbereiche sind:
 - a) Führung
 - b) Verwaltung
 - c) Finanzen;
 - d) Kulturland;
 - e) Forst;
 - f) Alpen;
 - g) Liegenschaften;
 - h) Wärmeverbund;
2. Für die Korporation ist eine Rechnung zu führen; diese hat über jeden Aufgabenbereich separat Auskunft zu erteilen.
3. Die Korporationsräte zeichnen für ihren Aufgabenbereich einzeln. Die Zeichnungsberechtigung für das Kulturlandwesen wird in der Kulturlandverordnung geregelt.
4. Für das Rechnungswesen inklusive Inkasso führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 35 (geändert)

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- a) Aktive Korporationsbürger von Kägiswil sind, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Statuts bereits im Korporationsregister eingetragen sind.
- b) Passive Korporationsbürger von Kägiswil sind Bürger, die gemäss altem Statut, bereits einmal registriert waren, aber durch Wegzug von Kägiswil das Korporationsbürgerrecht sistiert wurde.
- c) Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug des Statuts beauftragt

II

Dieser Nachtrag tritt nach erfolgter Annahme durch die Korporationsversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Kägiswil, 24. April 2023

Korporation Kägiswil

Der Präsident:


Hampi Lussi

Die Korporationsschreiberin:


Samantha Zurmühle-Kauer

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Sarnen, 22. Aug. 2023

Im Namen des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

